



Statuten der Genossenschaft SoliLa Eulenhof

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft SoliLa Eulenhof», nachfolgend «Genossenschaft» genannt, besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und den vorliegenden Statuten mit Sitz in Möhlin (AG).

Artikel 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist das Ermöglichen einer sozial und ökologisch nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion für die Genossenschafter*innen durch den Zusammenschluss von Produzent*innen und Konsument*innen und auf Basis einer solidarischen Landwirtschaft.

Die Genossenschafter*innen stehen gemeinsam für die Herstellung von saisonalen, regionalen und biologischen Lebensmitteln sowie für die Garantie fairer Preise und fairer Einkommen der Produzent*innen ein.

Ferner ermöglicht die Genossenschaft den Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam Land kultivieren und zusammen mit erfahrenen Fachleuten Lebensmittel für die Genossenschafter*innen erzeugen möchten. Auch bietet die Genossenschaft Raum für weitere soziale und kulturelle Projekte.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Genossenschafter*innen

Genossenschafter*innen können natürliche und juristische Personen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und den Genossenschaftszweck unterstützen.

Genossenschaft SoliLa Eulenhof

c/o Edi Hilpert
Eulenhof
Schaufelgasse 34a
4313 Möhlin

061 851 34 16
info@solila-eulenhof.ch
www.solila.ch



Dies sind insbesondere:

- Produzent*innen, die Produkte an die Genossenschaft liefern und einen Produzent*innen-Vertrag mit der Genossenschaft abgeschlossen haben, sowie
- Konsument*innen, die der Genossenschaft beigetreten sind und i.d.R. einen Ernteanteil beziehen.

Die Genosschafter*innen tragen im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks mit, indem sie bei der Produktion, Verteilung oder Verarbeitung der produzierten Lebensmittel mithelfen, aktiv ihre Gedanken zu der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Produzent*innen und Konsument*innen einbringen, sich an der Generalversammlung beteiligen, oder sich in der Betriebsgruppe (siehe Artikel 9) oder einer Projektgruppe (siehe Artikel 12) engagieren.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die unterzeichnete Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilschein erworben, womit die Statuten und das Betriebsreglement für den Bezug von Lebensmitteln der Genossenschaft anerkannt werden. Die Aufnahme wird von der Betriebsgruppe beschlossen.

Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Genossenschaft kann mit einer schriftlichen Kündigung an die Betriebsgruppe zwei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist somit der 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres. Es liegt im Ermessen der Betriebsgruppe, Gesuche auf vorzeitigem Austritt zu bewilligen. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Durch den Tod einer natürlichen Person, bzw. die Auflösung einer juristischen Person, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Genosschafter*innen, welche den Zweck der Genossenschaft gefährden oder gegen die Leitsätze der Genossenschaft verstossen, können durch die Betriebsgruppe jederzeit ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den

Genossenschaft SoliLa Eulenhof

c/o Edi Hilpert
Eulenhof
Schaufelgasse 34a
4313 Möhlin

061 851 34 16
info@solila-eulenhof.ch
www.solila.ch



Betriebsgruppenentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt dann bei der Generalversammlung.

III. Organe der Genossenschaft

Artikel 6 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung,
- die Betriebsgruppe (= Verwaltung),
- die Projektgruppen,
- die Rechnungsprüfung.

Artikel 7 Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Betriebsgruppe spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden und Beilage der Unterlagen einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter*innen. JedeR Genossenschafter*in verfügt über eine Stimme.

Traktanden und Abstimmungsanträge von Seiten der Genossenschafter*innen und zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich an die Betriebsgruppe zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch die Betriebsgruppe oder durch Beschlussfassung von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Genossenschaft SoliLa Eulenhof

c/o Edi Hilpert
Eulenhof
Schaufelgasse 34a
4313 Möhlin

061 851 34 16
info@solila-eulenhof.ch
www.solila.ch



Die Generalversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet.

Artikel 8 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Betriebsreglements für den Bezug von Lebensmitteln;
- Wahl der Betriebsgruppe, de Präsident*in und der Rechnungsprüfung;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Abnahme des Revisionsberichts der Rechnungsprüfung;
- Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Betriebsgruppe übersteigen;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Massnahmen zur Entlastung der Betriebsgruppe;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder der Betriebsgruppe eingebrachte Geschäfte;
- Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 9 Die Betriebsgruppe

Die Verwaltung der Genossenschaft wird als Betriebsgruppe bezeichnet, besteht aus mindestens drei Personen und wird an der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst. Sie fasst ihre Beschlüsse im Konsens. Die Sitzungen werden protokolliert.

Die Betriebsgruppe verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Genossenschaft SoliLa Eulenhof

c/o Edi Hilpert
Eulenhof
Schaufelgasse 34a
4313 Möhlin

061 851 34 16
info@solila-eulenhof.ch
www.solila.ch



Artikel 10 Aufgaben der Betriebsgruppe

Die Aufgaben der Betriebsgruppe sind:

- die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erstellung des Betriebsreglements für den Bezug von Lebensmitteln, in welchem Richtlinien und Organisation geregelt werden;
- die Kommunikation nach Innen und nach Aussen;
- die Aufnahme von neuen Genossenschafter*innen;
- das Führen der Genossenschaftsfinanzen und der Buchhaltung;
- die nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
- die Koordination der anfallenden Arbeiten gemäss dem Punkt Mitwirken im Betriebsreglement für den Bezug von Lebensmitteln;
- die Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Genossenschafter*innen durch die Genossenschafter*innen;
- die Betreuung und Koordination von Projektgruppen;
- das Fungieren als Anlaufstelle bei internen Konflikten.

Artikel 11 Befugnisse der Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe überwacht die Einhaltung des Betriebsreglements, leitet die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten. Die Betriebsgruppe bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Personen, die die Genossenschaft nach aussen vertreten. „Verträge mit Produzenten“ und Beitritte von neuen Mitgliedern werden durch die Betriebsgruppe abgeschlossen. Die Betriebsgruppe regelt die Zeichnungsberechtigung mit Ausnahme der Kontoführung zu zweien.

Die Betriebsgruppe tagt so oft es die Geschäfte der Genossenschaft nötig machen. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle können jederzeit von den Genossenschafter*innen eingesehen werden. Die Betriebsgruppe ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder mindestens 1 Woche vorher über den Sitzungstermin informiert wurden. Sofern kein Betriebsgruppenmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, gültig.

Genossenschaft SoliLa Eulenhof

c/o Edi Hilpert
Eulenhof
Schaufelgasse 34a
4313 Möhlin

061 851 34 16
info@solila-eulenhof.ch
www.solila.ch



Die Arbeit der Betriebsgruppe wird durch einen kleinen, kostenlosen Ernteanteil vergütet. Damit soll der Betriebsgruppe für ihr Engagement ein Minimum an Wertschätzung und Dankbarkeit entgegengebracht werden. Die Betriebsgruppe hat zudem Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

Artikel 12 Die Projektgruppen

Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen der Genossenschaftler*innen oder auf Anregung der Betriebsgruppe. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit der Betriebsgruppe zusammen. Betriebsgruppe und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für regelmässigen Rückblick und Austausch fest.

Artikel 13 Die Rechnungsprüfung

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Für die Rechnungsprüfung werden jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Personen von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Betriebsgruppe zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung bzw. der Betriebsgruppe angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Artikel 14 Finanzielle Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 200.-, auf den jeweiligen Namen lautend;
- den Ernteanteilen der Genossenschaftler*innen;
- den Verträgen mit den Produzenten;
- privaten und öffentlichen Beiträgen;
- Darlehen, Schenkungen, Spenden und Vermächtnissen;

Genossenschaft SoliLa Eulenhof

c/o Edi Hilpert
Eulenhof
Schaufelgasse 34a
4313 Möhlin

061 851 34 16
info@solila-eulenhof.ch
www.solila.ch



- Zuwendungen aller Art;
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen;
- anderen Quellen, die von der Betriebsgruppe beschlossen werden.

Jeder Genossenschafter*in hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Genossenschafter*innen, welche einen mittleren oder grossen Ernteanteil beziehen, sind eingeladen, mehr als einen Anteilschein zu übernehmen. Beim Bezug von mehreren Ernteanteilen muss pro zwei Ernteanteilen ein Anteilschein übernommen werden. Das bedeutet: 2 Ernteanteile = 1 Anteilschein, 3 Ernteanteile = 2 Anteilscheine, 4 Ernteanteile = 2 Anteilscheine usw. Bezieht einE Genossenschafter*in grössere Mengen an Ernteanteilen (10 Ernteanteile oder mehr), ist eine individuelle Vereinbarung möglich.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter*innen ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung. Die Jahresabrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Buchführung ist für Genossenschafter*innen auf Verlangen einsehbar.

Artikel 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung

Artikel 16 Auflösung

Die Genossenschaft kann durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit von der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Betriebsgruppe organisiert die Auflösung, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Allfällig danach verbleibende Überschüsse werden einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über konkrete Empfänger der allfälligen Überschüsse entscheidet die Generalversammlung.

Genossenschaft SoliLa Eulenhof

c/o Edi Hilpert
Eulenhof
Schaufelgasse 34a
4313 Möhlin

061 851 34 16
info@solila-eulenhof.ch
www.solila.ch



Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich. Eine Fusion kann ausschliesslich mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VI. Bekanntmachungen und Inkrafttreten der Statuten

Artikel 17 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail, schriftlich oder durch Zirkular. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. August 2020 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Genossenschaft SoliLa Eulenhof

c/o Edi Hilpert
Eulenhof
Schaufelgasse 34a
4313 Möhlin

061 851 34 16
info@solila-eulenhof.ch
www.solila.ch